



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

26/SN-326/ME

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Führung des Unter-  
nehmerbuches und damit zu-  
sammenhängende Regelungen  
des Handels-, Gesellschafts-  
und Genossenschaftsrechtes, des  
Versicherungsaufsichtsgesetzes,  
des Außerstreitgesetzes, der  
Jurisdiktionsnorm, des Gerichts-  
organisations- und des Rechts-  
pflegergesetzes, des Gerichts-  
kommisariatsgesetzes sowie des  
Exekutions-, Insolvenz- und  
Gerichtsgebührenrechts (Unter-  
nehmerbuchgesetz - UntBuG)

Wien, am 5. November 1990  
Kettner/Ha  
Klappe 899 93  
025 - 863/90

Bezieht sich auf	GESETZENTWURF
Z.	36 GE 90
Datum:	6. NOV. 1990
Verteilt:	9. Nov. 1990 FHO

*J. Böhm*

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 12. September 1990,  
Zahl 10.004/78-I 3/90 vom Bundesministerium für Justiz  
übermittelten Entwurf des Unternehmerbuchgesetzes gestat-  
tet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Aus-  
fertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über die Führung des Unter-  
nehmerbuches und damit zu-  
sammenhängende Regelungen  
des Handels-, Gesellschafts-  
und Genossenschaftsrechtes, des  
Versicherungsaufsichtsgesetzes,  
des Außerstreitgesetzes, der  
Jurisdiktionsnorm, des Gerichts-  
organisations- und des Rechts-  
pfliegergesetzes, des Gerichts-  
kommisariatsgesetzes sowie des  
Exekutions-, Insolvenz- und  
Gerichtsgebührenrechts (Unter-  
nehmerbuchgesetz - UntBuG)

Wien, am 5. November 1990  
Kettner/Ha  
Klappe 899 93  
025 - 863/90

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Postfach 63  
1016 Wien

Zu dem mit Note vom 12. September 1990, Zahl 10.004/78-I  
3/90, übermittelten Entwurf des Unternehmerbuchgesetzes,  
beehrt sich der Österreichische Städtebund folgende Stel-  
lungnahme abzugeben:

In Zukunft soll anstelle des Handelsregisters ein Unter-  
nehmerbuch geführt werden, in welches Erwerbs-, Komman-  
dit- und Kapitalgesellschaften etc., aber auch alle  
Unternehmen von Gebietskörperschaften eingetragen werden  
sollen. In diesem Zusammenhang wäre es allerdings wün-  
schenswert, wenn auch Minderkaufleute und Gesellschaften  
bürgerlichen Rechts eingetragen würden.

- 2 -

Der geplante ADV-Einsatz analog zum Grundbuch wird begrüßt, doch sollte den Gemeinden ein direktes Zugriffsrecht zu den Daten des Unternehmerbuches eingeräumt werden.

Auch die Absicht des Gesetzgebers, nicht nur bei Eintragungen natürlicher Personen, sondern auch im Zusammenhang mit der Eintragung von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung neben den Namen auch die Geburtsdaten der jeweiligen gesetzlichen Vertreter einzutragen, wird begrüßt, weil dies bei Zustellungen und Exekutionen für die Behörde sehr hilfreich sein wird.

Aufgrund der aufgezeigten Einnahmensteigerungen wäre eine Gebührensenkung durchaus denkbar. Es wird daher vorgeschlagen, in diesem Zusammenhang die Sinnhaftigkeit und Zeitgemäßheit des Gebührengesetzes, insbesondere hinsichtlich der EG-Konformität, zu prüfen.

Die Bestimmung des § 13 b HGB, wonach der Vorstand einer Kapitalgesellschaft auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, die Rechtsform, der Sitz, die Unternehmernummer der Gesellschaft, weiters das Gericht, das das Unternehmerbuch über die Gesellschaft führt, angeben muß, hat weitreichende Folgen. Es ist daher diesbezüglich unbedingt eine Übergangsfrist notwendig, sollte das Gesetz

- 3 -

mit 1.1.1991 in Kraft treten. In diesem Zusammenhang wird u.a. auf bestehende Geschäftspapiere, Vordrucke usw. Rücksicht zu nehmen sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär